

# Amtliches

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.**  
**Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

**Preise der Anzeigen:**  
 Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.  
 Zeitungszelle 50 Pf.

**Abgabestellen:**  
 In Diez: Rosenstraße 30.  
 In Emß: Römerstraße 95.

**Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,**  
**Gmb und Diez.**  
 Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gmß.

**Nr. 50**

**Diez, Montag den 1. März 1915**

**55. Jahrgang**

### Amtlicher Teil.

V. 1812.

Berlin, den 17. Februar 1915.

#### **Bekanntmachung.**

Nach der Novelle vom 4. August 1914 zum Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 ist Voraussetzung für den Anspruch der unehelichen Kinder auf Unterstützung „die Feststellung der Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhaltes“. Diese „Feststellung“ gilt in Friedenszeiten als erfolgt nur in der Form der rechtskräftigen Verurteilung des Anerkennungses gemäß § 1718 B. G.-B. und des Vergleichs gemäß § 1822, 12 B. G.-B.

Der sozialen Tendenz der Novelle würde es aber nicht entsprechen, die Unterstützung des Kindes an der in vielen Fällen unerfüllbaren Forderung, einen dieser formellen Nachweise beizubringen, scheitern zu lassen. Es ist daher nichts dagegen einzutwenden, wenn diese Feststellung behufs Anweisung der Unterstützung durch Briefe an die uneheliche Mutter oder auf andere Weise erfolgt.

Die Unterstützung kann auch dann gezahlt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Vater des unehelichen Kindes, ohne die Vaterschaft anerkannt zu haben und ohne verurteilt zu sein, freiwillig für den Unterhalt des Kindes regelmäßig gesorgt hat.

#### **Der Minister des Innern.**

Im Auftrage.  
 v. Jarolzen.

G.-Nr. II. 1809. Diez, den 25. Februar 1915.

Vorstehender Erlass wird hiermit veröffentlicht. Bei Aufnahme der Anträge durch die Herren Bürgermeister ist anzugeben, wie die Feststellung erfolgt ist.

#### **Der Landrat.** **Duderstadt.**

J.-Nr. — Cassel, den 26. Januar 1915.

#### **Bekanntmachung**

Anlässlich eines besonderen Falles möchten wir darauf hinweisen, daß in letzter Zeit mehrfach bei unserer Versicherungsanstalt Anträge auf Gewährung von Wochenhilfe wäh-

rend des Krieges für Wöchnerinnen eingegangen sind. Nach § 2 der Verordnung vom 3. Dezember vor. Jrs. (Reichsgesetzblatt Nr. 106, Seite 492) handelt es sich aber hierbei lediglich um Leistungen, welche die Krankenkasse zahlt, der der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Sollte außerdem die Wöchnerin selbst bei einer Kasse versichert sein, so leistet diese die Wochenhilfe. Unsere Anstalt hat mit diesen Verpflichtungen nichts zu tun. Anträge auf Wochenhilfe sind daher stets an die zuständige Krankenkasse zu richten. Da dies noch nicht genügend bekannt zu sein scheint und um Verzögerungen in der Behandlung der Anträge zu verhüten, ersuchen wir die Bürgermeister durch kostenlose Aufnahme im Kreisblatt auf die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung aufmerksam zu machen.

#### **Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt**

**Hessen-Nassau.**

In Vertretung:  
 Dr. Schroeder.

Wird bekannt gemacht.

Diez, den 19. Februar 1915.

#### **Der Vorsitzende des Versicherungsamts** **Duderstadt.**

J.-Nr. II. 1781.

Diez, den 23. Februar 1915.

#### **Bekanntmachung.**

Betr.: Landwirtschaftliche Arbeitskräfte  
für die Bestellungsarbeiten.

Bei Bedarf landwirtschaftlicher Arbeitskräfte für die Bestellungsarbeiten wende man sich umgehend an den Kreis-Arbeitsnachweis in Limburg oder an den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße 28. Fernruf: Stadtamt Nr. 44.

Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. Beginn der Arbeiten.
2. Dauer der Arbeiten.
3. Zahl und Art der benötigten Arbeitskräfte.
4. Lohnbedingungen.

Vorzugswise werden die Fälle Berücksichtigung finden, in denen durch die Einziehung Heeresspflchtiger die rechtzeitige Frühjahrsbestellung gefährdet scheint.

#### **Der Landrat.** **Duderstadt.**

### Bekanntmachung,

betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 11. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Wege der Verordnung die Ein- und Durchfuhr von Boden- und Gewerbs-erzeugnissen feindlicher Länder über die Grenzen des Deutschen Reichs zu verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1915.

### Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

### Bekanntmachung,

betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 12. Februar 1915.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder vom 11. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) bestimme ich:

Die Ein- und Durchfuhr der nachstehend aufgeführten Boden- und Gewerbs-erzeugnisse von Frankreich und Großbritannien sowie von den Kolonien und Schutzhäfen dieser Länder über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

	Tarifnummer
Champignons, getrocknet, gedarrt, gebadet, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet	35,
Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Schnittblumen)	41,
Hummer in luftdicht verschlossenen Behältnissen	123 und 219,
Wein von Trauben in Fässern oder Kesseltwagen	180,
Schaumwein	181,
Niech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	355 bis 358,
Waren, ganz oder teilweise aus Seide (Rohseide, künstlicher Seide, Florettseide)	402 bis 412,
Spitzenstoffe und Spitzen aller Art aus Baumwollengespinsten	464,
Spitzenstoffe und Spitzen aller Art aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	501,
Kleider, Puppen und sonstige genähte Gegenstände aus Seide (Rohseide, künstlicher Seide, Florettseide)	517,
Frauenhüte	534, 535, 536, 539, 541 und 542,
Zigarettenpapier und Zigarettenblättchen	220, 655 bis 657, 664 und 670,
Zigarettenhülsen aus Papier oder Pappe	220, 670 und 672,
Films, unbelichtet oder belichtet, aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen	640,
Schreibfedern aus Stahl	840,
Tressenwaren:	
aus unechtem Gold- oder unechtem Silbergespinst	883,
aus anderem Metallgespinst	888,
Tropenplatten für photographische Zwecke aus Glas	749.

Die angeführten Tarifnummern sind die des Bolstatifs vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303).

Berlin, den 12. Februar 1915.

### Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

J. Nr. II. 1776.

Diez, den 25. Februar 1915.

### Bekanntmachung.

Die Schulvorsteherin Fräulein Kühn-Nassau wird am Mittwoch, den 3. März d. J., abends 8 Uhr in Diez im Gasthaus Stoll (am Markt),

Freitag, den 5. März d. J., abends 8 Uhr in Attenhausen im Saale des Gastwirts Wilh. Pfäff,

Samstag, den 6. März d. J., abends 8 Uhr in Dörsdorf im Lokal des Gastwirts Klamp,

Sonntag, den 7. März d. J., nachmittags 4 Uhr in Hagenelnbogen im Hotel Bremer,

Sonntag, den 7. März d. J., abends 8 Uhr in Dörsdorf im Saale des Gastwirts Lorenz Ohlsbach

je einen Vortrag über:

**„Was müssen wir tun, um die Ernährung unseres Volkes während der Kriegszeit zu sichern“**

halten, wozu ergebenst eingeladen wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Vortrages erwarte ich von den Männern, Frauen und Mädchen der obengenannten Gemeinden und Umgebung einen zahlreichen Besuch.

### Der Landrat.

Duderstadt.

Abt. II b. L. Nr. 13014. Frankfurt a. M., 21. 2. 1915.

### Bekanntmachung.

Betr.: Frühjahrsbestellung.

Verschiedene an das stellv. Generalkommando gerichtete Anfragen geben mir Veranlassung zu folgenden Ausführungen:

Die Frühjahrsbestellung der Felder steht unmittelbar bevor. Im Interesse der Ernährung unseres Volkes nach Verbrauch der verflossenen Ernte ist es von der größten Wichtigkeit, daß alle unbauungsfähigen Flächen ausgenutzt und so die Erträge nach Möglichkeit gesteigert werden. Unbedingt ist darauf zu achten, daß tragsfähiges Land nicht brach liegen bleibt und hierdurch die landwirtschaftliche Produktion unter den Erntevertrag in Friedenszeiten herabgedrückt wird.

Dabei verkenne ich nicht die Schwierigkeiten, die sich einer solchen intensiven Bestellung entgegenstellen werden. Viele der landwirtschaftlichen Grundbesitzer stehen im Felde, ebenso sind der Landwirtschaft durch den Kriegsdienst eine Menge landwirtschaftlicher Arbeiter entzogen.

Die Schwierigkeiten sind umso größer, als man es innerhalb des Korpsbereichs — von geringen Ausnahmen abgesehen — mit stark parzelliertem mittlerem und Kleinbesitz zu tun hat, der vorwiegend von dem Besitzer und den männlichen Familienangehörigen bestellt wurde. Fallen diese Arbeitskräfte aus, wie jetzt zur Kriegszeit, so besteht die Gefahr, daß in zahlreichen Fällen niemand sich der Bestellung annehmen und eine sehr bedeutende Fläche ertragreichen Landes ungenutzt liegen bleiben wird.

Pflicht aller beteiligten Behörden muß es sein, diese Gefahr auszuschließen. Sie kann nur wirksam dadurch abgewendet werden, daß die unteren Verwaltungsbehörden eingreifen und dafür sorgen, daß die Gemeindevertretungen ihre Gemarkungen planmäßig bestellen.

Die zweck- und sachgemäße Lösung dieser volkswirtschaftlich dringlichen Aufgabe ist lediglich Organisationsfrage. Bei der Wichtigkeit des angestrebten Ziels muß es gelingen, in jedem Bezirk unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten den Weg zu finden, der am kürzesten und raschesten zu diesem Ziele führt.

Als Arbeitskräfte kommen abgesehen von den noch im Körpersbereich befindlichen landwirtschaftlichen Besitzern und Arbeitern nach meinem Rundschreiben vom 12. 2. 15. II b Nr. 9179 Kriegsgefangene in Betracht. Sie können auf Ansuchen der unteren Verwaltungsbehörden oder der Gemeinden unter den angegebenen günstigen Bedingungen insoweit von dem Generalkommando zur Verfügung gestellt werden, als die erforderlichen Wachmannschaften ohne Schädigung militärischer Interessen abkömmlich sind.

Ich erüche hiermit alle beteiligten Behörden des Körpersbereichs, für alsbaldige Einreichung etwaiger Gesuche besorgt zu sein und im übrigen nach Kräften dahin mitwirken zu wollen, daß die Frühjahrsbestellung in ausreichendem, möglichst erschöpfendem Umfang gewährleistet und damit auch für die Zukunft die Ernährung der Bevölkerung sichergestellt wird.

### XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

J.-Nr. 1814 II. Die 3, den 25. Februar 1915.  
Wird veröffentlicht unter Hinweis auf meine Verfügung vom 15. d. Ms., Nr. 21 IV — Kreisblatt Nr. 44.

Der Landrat.  
Duderstadt.

#### Belauntmachung.

Nach Mitteilung des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege ist die Zufuhr von Liebesgaben, die zeitweise aus militärischen Gründen unterbunden war, freigegeben. Unser tapferes Heer im Felde, unsere Verwundeten und Erkrankten in den Lazaretten werden endlich das erhalten, was treue Liebe in der Heimat für sie geschaffen und bereitet hat.

Millionen von Kriegern sind es, die sich in die Gaben teilen müssen. Sorgen wir, daß der Strom der freiwilligen Gaben nicht versiegt, daß er vielmehr in immer stärkerem Maße angeschwillt, um dem wachsenden Bedarf genügen zu können. Nur durch die größte Opferwilligkeit, nur durch selbstlose Hingabe von Geld und Gut kann die Heimat ihren heldenmütigen Söhnen sich dankbar zeigen.

Die an allen Orten bestehenden Sammelstellen sammeln die Gaben und senden sie möglichst sortiert an die am Sitz jeden Generalkommandos eingerichteten Abnahmestellen 1 und 2. Die Abnahmestellen 1 empfangen die Liebesgaben für Verwundete und Erkrankte, die Abnahmestellen 2 für die Angehörigen des Feldheeres. Die Abnahmestellen befinden sich in Cassel (11. Armeekorps) Abnahmestelle 1: Frankfurterstraße 70, Abnahmestelle 2, Moritzstraße 29; in Frankfurt (18. Armeekorps) Abnahmestelle 1: Hohenzollernstraße 2 (Fürstenhof), Abnahmestelle 2: Hedderichstraße 59.

Sendungen an diese Abnahmestellen, die auch unmittelbar erfolgen können, sind frachtfrei nach § 50, 2 der Mil-Tr.-Ordnung. Von den Abnahmestellen aus gehen die Gaben sortiert an die Depots der freiwilligen Krankenpflege in den Sammelstationen und von hier aus erfolgt die Beförderung in die Front.

Alle Vereine vom Roten Kreuz und sonstigen Stellen, die sich mit der Sammlung von Liebesgaben befassen, werden dringend gebeten, sich dieser Organisation anzuschließen. Der Kaiserliche Kommissar im Großen Hauptquartier hat ausdrücklich gewarnt vor der ungeregelten Zuleitung von Liebesgaben an örtlich bevorzugte Truppenteile, die mehr und mehr einzureißen drohe. Bei der starken Belastung der Etappenstraßen besteht die Gefahr, daß solche Zufuhren den

Verkehr empfindlich stören und dadurch die Heranbringung wichtigerer Gegenstände in die Front erschweren.

### Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege. Hengsberg.

## Nichtamtlicher Teil.

### Kriegs-Chronik.

19. Februar: Ein englischer Militärtransport von 2000 Mann im Kanal und der Dampfer Cambank in der Irischen See durch deutsche U-Boote versenkt. — In den Vogesen wird die feindliche Hauptstellung auf den Höhen östlich Sulzern in einer Breite von 2 Kilometern und der Reisackkopf im Sturm genommen.
20. Februar: Bei Combres werden 127 Franzosen gefangen. In den Vogesen Hohrodberg, Breyel und Widental genommen.
21. Februar: Die Zahl der in den letzten Kämpfen in der Champagne Gefangenen erhöht sich auf 1000. In den Vogesen die Orte Stoffweiler und Hohrod genommen.
- Das Gesamtergebnis der Winterschlacht in Masuren beträgt: über 100 000 Gefangene, über 150 Geschütze und nicht übersehbares Gerät. Die 10. russische Armee ist gänzlich vernichtet.
- In den Karpathenkämpfen wurden seit Ende Januar über 40 000 Russen gefangen genommen.
- Der Hilfskreuzer Kronprinz Wilhelm hat 5 englische Schiffe versenkt. — Ein englisches Kohleschiff in der Irischen See versenkt.
22. Februar: Bomben auf Calais. In den Vogesen der Sattelkopf östlich Mühlbach erstürmt. — Die Beute an Geschützen in Ostpreußen steigt auf über 300. — Verschärfung des Konflikts zwischen Japan und China.
23. Februar: Ein weiterer englischer Militärtransport vor Beachy Head versenkt. — Der englische Hilfskreuzer Clannonaughten mit der ganzen Besatzung gesunken. Die Dampfer Oakley und Branksome torpediert. — Weitere Fortschritte in den Vogesen. 1200 Russen bei Przasnysz gefangen.
24. Februar: Przasnysz erstürmt. 15 000 Russen gefangen. In Westgalizien und in den Karpathen machen die österreichisch-ungarischen Truppen Fortschritte und nehmen 4000 Russen gefangen. — Ein englischer Truppentransport von 1800 Mann versenkt. Vier weitere englische Dampfer — „Rio Parana“, „Harpalion“, „Deptford“ und „Western Coast“ — versenkt.
25. Februar: Erneuter Angriff der englischen Panzerflotte auf die Dardanellen. 3 englische Panzerschiffe werden beschädigt.
26. Februar: Untergang des engl. Dampfers Raithmoor. — Südlich Sculno 1100 Russen gefangen.

### Die Melasse.

W. T.-B. Berlin, 25. Febr. (Amtlich.) Mehrfach ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Rohzuckerfabriken den Melasse-Entzuckerungsanstalten die verkaufte Melasse bis zum 15. März unverkürzt und später insoweit weiter liefern müßten, als sie nicht von der Bezugsvereinigung in Anspruch genommen wird. Diese Frage ist ebenso zu bejahen wie die weitere Frage, ob die Entzuckerungsanstalten für Melasse, die sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 gekauft haben und die an die Bezugsvereinigung geliefert wird nach Paragraph 281 B. G.-B. ein Anspruch auf den Preisunterschied zwischen dem Einkaufspreis und dem von der Bezugsvereinigung gezahlten Preise zusteht.

